

Datensouveränität, -nutzung und Datenverwertung –

Forderungen nach einem „update“ der Wirtschafts- und Rechtsordnung als Chance für eine selbstbestimmte Datennutzung

01.12.2017

Zusammenfassung der Empfehlungen

Die Verbraucherkommission empfiehlt ...

- die Koordinierung und Umsetzung regionaler, nationaler und europäischer Initiativen mit dem Ziel eines europaweit einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsrahmens für die Datenwirtschaft;
- die Koordinierung und Umsetzung vorstehender Initiative hinsichtlich einer praktikablen Datenverwertung und insbesondere einer fairen Partizipation der Verbraucherinnen und Verbraucher an der Nutzung der Massendaten, ggf. auch individualisierter Daten;
- die Flankierung einer bislang eher nur datenschutzrechtlich motivierten Betrachtung der Datenwirtschaft durch die Schaffung eines umfassenden Datenrechts mit den wesentlichen Elementen der Nutzungsrechte an Massendaten und ggf. Individualdaten sowie einer Eigentumszuweisung mit einhergehenden Persönlichkeits- und Verwertungsrechten;
- die Förderung der Datenportabilität und Interoperabilität über technische Mindeststandards und eine Ausweitung der Datenübertragbarkeitsrechte, und
- die Operationalisierung eines Datenverwertungsrechts, insbesondere zu Massendaten, über eine Verwertungsgesellschaft Daten.

Erörterung

1. Problemstellung: Die Datenwirtschaft als Regelungsaufgabe

Die Stellungnahme der Verbraucherkommission adressiert den Fragenkomplex, welche Regelungsaufgaben die Entstehung und Nutzung von Massendaten und individueller Daten in den Geschäftsmodellen der Datenwirtschaft erforderlich werden lassen, insbesondere in Bezug auf die Verbraucherpolitik. Hierbei geht es um Mindeststandards der Interoperabilität und der Datenportabilität sowie der Nutzungs- und Verwertungsrechte bei Massendaten und individuellen Daten und die damit einhergehende wirtschaftliche Ausbeutung dieser. Hierzu gehört auch die Frage nach der Notwendigkeit der Diskussion einer Dateneigentumsordnung und eines Wirtschafts-, Rechts- und Organisationsrahmens für einen freien Datenfluss sowie einer transparenten und effizienten Datenverwertung angesichts der Bedeutung von Daten in einer zunehmend digitalisierten Marktwirtschaft.

2. Ausgangslage

2.1 Datenwirtschaft – Verbraucherverhalten und Digitalisierung¹

Alle Lebensbereiche sind mittlerweile von der Digitalisierung erfasst. So hinterlassen Verbraucher und Verbraucherinnen sowohl wissentlich als auch unwissentlich Datenspuren im Internet – ob beim Surfen, bei der Kommunikation oder bei Online-Einkäufen. Darüber hinaus hinterlassen Verbraucher und Verbraucherinnen tagtäglich sowohl elektronische Datenspuren, die weit über das Internet hinaus verwertet werden – ob beim Einkauf mit Bank- oder Kreditkarten, bei Bank- und Versicherungsgeschäften online, beim Fotografieren, beim Sport, bei Arztbesuchen oder bei einer Autofahrt. Diese sogenannten verhaltensgenerierten Daten bzw. Informationsdaten der Bürger stellen den Staat vor die Aufgabe, einen Rechtsrahmen und Institutionen für ihre Entstehung und ihre Verwertung zu schaffen.

Dies ist umso bedeutsamer, da vielen Bürgerinnen und Bürgern die Dimension ihrer Datengenerierung und der nachfolgenden Verwertung unklar ist. Auf die Frage „Wie hoch schätzen Sie Ihr persönliches Risiko ein, Opfer der folgenden Gefahren zu werden?“ nennen fast zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger als erste und häufigste Gefahr die Gefahr des Weiterverkaufs der Daten.² Die Deutsche Bundesbank ergänzt: „In der Praxis hat sich jedoch häufig gezeigt, dass Verbraucher bereit sind, ihre Verhaltensgewohnheiten offenzulegen, wenn sie dadurch einen finanziellen Vorteil erlangen können. So ist es in Deutschland eine Minderheit von lediglich 10% der Bevölkerung, die Rabattprogramme vollständig ablehnt. Kundenkarten wie beispielsweise die Payback- oder Deutschlandkarte, bei deren Einsatz gezielt Kundendaten bezüglich des

¹ Dieser Abschnitt ist im Wesentlichen entnommen aus Oehler 2016a, S. 830-831. Vgl. auch Oehler 2016b und Oehler 2017.

² Auch eine deutliche Mehrheit der 14- bis 29-Jährigen (57%), vgl. Initiative D 21, 2014, D21 - Digital - Index 2014. Die Entwicklung der digitalen Gesellschaft in Deutschland, Berlin, 41; erst danach wird mit deutlichem Abstand (53%) Schadware genannt.

Kaufverhaltens gesammelt werden, nutzen rund 60% der Bevölkerung.“³ Schneider fügt mit Bezug zur DIVSI-Studie „Daten – Ware und Währung“ hinzu: „75 Prozent der Befragten sind sich allerdings auch der Tatsache bewusst, dass sie für diese kostenlosen Online-Angebote in der Regel mit ihren persönlichen Daten bezahlen müssen.“⁴ Es ist eher als alltäglich zu klassifizieren, dass persönliche Daten zu Lebensgewohnheiten oder Kauf- und Zahlungsverhalten weitergegeben und gegen Nutzungsmöglichkeiten verkauft oder auch unbewusst von Nutzern „gespendet“ werden. Graudenz beschreibt die aktuelle Lage so: „Vielfach unbemerkt werden bei fast jeder digitalen Transaktion Daten nicht nur verarbeitet, sondern von großen Plattformanbietern auch gespeichert und im Rahmen ihrer Geschäftsmodelle verwertet. Oftmals lautet der unausgesprochene Deal der Plattformen mit dem Nutzer: ‚Meine Services kosten nichts, aber dafür überlässt du mir deine Daten.‘ Für den Nutzer ist dabei vielfach nicht transparent, was im Hintergrund abläuft. Suchmaschinen beispielsweise nutzen Suchanfragen, um präzisere Ergebnisse zu liefern, aber auch, um detaillierte Nutzerprofile aufzubauen und dadurch beispielsweise Werbung präziser zu platzieren. Ähnliche Geschäftsmodelle gibt es bei sozialen Netzwerken und vielen anderen Diensten, die sich in den vergangenen Jahren etabliert haben.“⁵

Entscheidend ist für Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Umfeld, wie ihre Daten geschützt sind und ob und inwiefern sie am pekuniären Wert ihrer Daten im Sinne von Verwertung und Nutzung partizipieren dürfen.

2.2 Daten im Wirtschaftsverkehr⁶

Die Vermarktung bzw. Monetarisierung personenbezogener Daten ist längst in vollem Gange. Auch viele Bürger und Bürgerinnen haben grundsätzlich erkannt, dass in einer Marktwirtschaft Daten zur Bezahlung dienen. Die Daten selbst sind also eine „Währung“, indem ökonomisch betrachtet deren Gegenwert in Euro oder Dollar, also ihr Tauschwert, bestimmbar ist. Aus ökonomischer Perspektive gibt es also keine unentgeltlichen Märkte. Im juristischen Kontext werden Verträge, die als Gegenleistung von einer Seite (häufig den Verbraucherinnen und Verbrauchern) die Hingabe von Daten erfordern, mittlerweile überwiegend als „entgeltlich“ im Rechtssinne eingestuft.⁷ Allerdings war noch im Entstehungsprozess der 9. GWB-Novelle und beim Deutschen Ju-

³ Deutsche Bundesbank, 2014a, Der digitale Strukturwandel im Zahlungsverkehr, Geschäftsbericht 2014, 43-61, 53.

⁴ Schneider, M., 2014, DIVSI Studie „Daten – Ware und Währung“; in: DIVSI magazin, Heft 4/Dezember, 14-16, 14. Vgl. auch DIVSI, 2014a, Daten - Ware und Währung, Hamburg.

⁵ Graudenz, D., 2015, Digitaler Kodex: Spielregeln für den Einsatz von Big Data; in: DIVSI magazin, Heft 2/Juli, 18-20, 18. Der vzbv, 2015, Jahresbericht 2014/2015, Berlin, 26, konstatiert hierzu mit Bezug zu Facebook: „Je genauer das Nutzerprofil und die Steuerung des Werbeangebots sind, desto teurer kann der Werbeplatz verkauft werden. Jede Information über einen Nutzer ist für Facebook daher bares Geld.“ Vgl. auch Mayer-Schönberger, V., & Ramge, T. (2017). Das Digital. Markt, Wertschöpfung und Gerechtigkeit im Datenkapitalismus. Berlin: ECON.

⁶ Dieser Abschnitt ist im Wesentlichen entnommen aus Oehler 2016a, S. 830-831. Vgl. auch Oehler 2016b und Oehler 2017.

⁷ Vgl. Stellvertretend für viele: Brönneke/Schmidt in: Brönneke/Tonner, Das neue Schuldrecht, Baden-Baden 2014, Kapitel 2, Rn. 2: so auch BT-Drs. 17/13951, S. 109f für den aktuell geltenden § 312 Abs. 1 BGB.

ristentags 2016 von unentgeltlichen Märkten die Rede. Die anbieterseitigen Geschäftsmodelle funktionieren nachvollziehbarerweise ausschließlich pekuniär.

Aus der Perspektive von Bürgerinnen und Bürgern als Verbraucherinnen und Verbraucher geht es nicht nur um eine Erörterung, ob und wenn ja an welchen originären oder verarbeiteten Daten ein Eigentum im Sinne eines immateriellen Sachgutes besteht. Vielmehr geht es – zusätzlich zu Aspekten des Schutzes der Persönlichkeit sowie der IT-Sicherheit der Daten⁸ – ganz pragmatisch darum, ob Nutzer der Digitalen Welt am pekuniären Wert ihrer Daten partizipieren dürfen und können, ob sie also für die Verwertung und Nutzung ausreichend pekuniär vergütet werden. Genügt die Einmalzahlung von zum Beispiel 10% Rabatt auf den nächsten Online-Einkauf, wenn ein Account mit persönlichen Daten eröffnet oder dem Übersenden eines Newsletters an die E-Mail-Adresse zu-gestimmt wird? Ist beispielsweise ein Discount in Höhe von 1% angemessen, wenn dafür alle Einkäufe, egal ob filialgebunden oder online, registriert und die zugehörigen Daten verwertet werden?

Längst fokussiert die Datensammlung und die Datenverwertung nicht mehr nur auf Werbebotschaften oder personalisierte Produktangebote, sondern auf weitreichendes Profiling und Tracking aller erfassbaren Lebensumstände inklusive der finanziellen und gesundheitlichen Gesamtsituation der Einzelpersonen und der Haushalte sowie ihrer Verknüpfung mit Daten dritter Anbieter und Verwerter. Die originären und die verarbeiteten Daten sind also selbst entgeltliches Handelsgut. Dabei spielt es aus Nutzersicht weniger eine Rolle, ob die Datennutzung und die Datenverwertung ein anderes Sachgut oder eine Dienstleistung verbilligt (Rabatt) oder selbst direkt als Entgelt eingesetzt wird. Vielmehr geht es um ein Entgelt für die darin enthaltene Wertschöpfung wie sie aus der Lizenzierung von immateriellen Vermögensgegenständen bekannt ist. Kerber kommentiert dies mit Bezug zur Literatur so: „But it might be helpful to think less in terms of markets for selling personal data and more in terms of markets for licensing the use of personal data. Such licensing agreements would also allow a much more precise specification for what kinds of uses and to whom the rights to use the data should be sold (and for how long).“⁹ Die bisherige Nicht-Regulierung hat zur Folge, dass Bürgerinnen und Bürger ihre „Datenspende“ zwar wahrnehmen, aber nicht taxieren können, weder nach Umfang noch nach pekuniärem Wert.

Ein Ende des rasanten Wachstums der datenbasierten Unternehmen insbesondere in der Internetwirtschaft, die von 2005 bis 2015 um 365% gewachsen ist,¹⁰ scheint nicht in Sicht. Im Gegenteil: Unternehmensstrategien sind mittlerweile darauf ausgerichtet, Daten systematisch zu nutzen, weiterzuverarbeiten und zu verkaufen. Die Datennutzung und Datenverwertung wird zunehmend zum Motor für globalen Erfolg, Beispiele wie Google, Facebook oder Amazon zeigen dies ebenso wie Start-ups als FinTechs

⁸ Grundlegend hierzu: Brönneke/Bobrowski, Datenschutz als Kernanliegen des Verbraucherschutzes, in: Bäumler (Hg.) E-Privacy, Braunschweig/Wiesbaden 2000, S. 141. Ferner die verschiedenen Stellungnahmen der Verbraucherkommission zum Thema: <http://www.verbraucherkommission.de/pb/.Lde/895221.html>.

⁹ Kerber, W., 2016, Digital Markets, Data, and Privacy: Competition Law, Consumer Law, and Data Protection, MAGKS Joint Discussion Paper Series in Economics No. 14-2016, 16.

¹⁰ EFI Gutachten, Geschäftsmodelle der digitalen Wirtschaft, 2016, verfügbar unter: http://www.e-fi.de/fileadmin/Inhaltskapitel_2016/EFI_2016_B3.pdf, letzter Besuch 16.3.2017

oder Insurtechs. Vier von fünf Gründungen der digitalen Wirtschaft finden in der Internetwirtschaft statt.¹¹ Und auch wenn Deutschland im internationalen Vergleich bei datenbasierten Geschäftsmodellen und bei der Nutzung von Big Data-Ansätzen noch deutlich hinterherhinkt, so darf dies nicht zu einer Vertagung des Regelungsbestrebungen führen, da gerade die angestrebte Rechtssicherheit wiederum Motor für die Internetwirtschaft in Deutschland werden kann.

2.3 Die Datenwirtschaft im Rechtsrahmen

Rechtshistorisch gesehen wird das Thema Daten unter dem Konzept des Datenschutzes sowie des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung behandelt.¹² Aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) leitet sich der verfassungsrechtliche Schutz personenbezogener Daten ab. Hieraus ergibt sich auch die klare Fokussierung auf personenbezogene Daten unter Ausklammerung der sachbezogenen Daten ohne direkten Personenbezug. Diese Sichtweise wurde jüngst mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weiter gestärkt, wodurch eine zumindest im Datenschutz eine europaweite Vereinheitlichung der Verarbeitung personenbezogener Daten bewirkt wurde. Zugleich ist jedoch zu konstatieren, dass die Kategorie der Sachdaten bzw. Maschinendaten nicht ignoriert werden darf, wenn über eine holistische Regelung der Datenwirtschaft mit ihren Herausforderungen durch das Internet der Dinge erzielt werden soll. Auch verdeutlichen Maschinendaten die Bedeutung nicht nur einer Eigentumsordnung für Daten, sondern einer Regelung der Nutzungsrechte und Verwertung von Daten.¹³ Es folgt daher, dass ein datenschutzrechtlicher Ansatz in der verfassungsrechtlichen Tradition der informationellen Selbstbestimmung als Abwehrrecht zwar notwendig ist, aber ungeeignet Eigentums- und Nutzungsrechte an Daten zu begründen bzw. eine umfassende Regelung für den Umgang mit Daten in der Datenwirtschaft darzustellen.

Bleibt die Frage, ob möglicherweise der zivilrechtliche bzw. sonderprivatrechtliche Rahmen der Rechtsordnung eine Eigentumsordnung für Daten bereithält. Im Gutachten „Verbraucherrecht 2.0 – Verbraucher in der digitalen Welt“ wird konstatiert, dass eine der tragenden Herausforderungen der digitalen Welt „die strukturlose Erosion des Eigentums“¹⁴ ist. Genau diese strukturlose Erosion lässt sich gerade auch im Bereich der Datenwirtschaft feststellen. So lässt sich das sachenrechtliche Eigentumskonzept nur schwer auf Daten übertragen bzw. reduziert sich auf das Sacheigentum am Daten-

¹¹ EFI Gutachten, Geschäftsmodelle der digitalen Wirtschaft, 2016, verfügbar unter: http://www.e-fi.de/fileadmin/Inhaltskapitel_2016/EFI_2016_B3.pdf, letzter Besuch 16.3.2017.

¹² Vgl. "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts am 15. Dezember 1983 (Az.: 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83).

¹³ Vgl. Becker, M., Schutzrechte an Maschinendaten und die Schnittstelle zum Personendatenschutz, in: Büscher/Glückner/Nordemann/Osterrieth/Rengier (Eds.), Marktkommunikation zwischen Geistigem Eigentum und Verbraucherschutz. Festschrift für Karl-Heinz Fezer zum 70. Geburtstag, S. 815.

¹⁴ Verbraucherrecht 2.0, Verbraucher in der digitalen Welt, Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, Dezember 2016, S. 49. Die Formulierung geht zurück auf Wendehorst, C., Verbraucherrelevante Problemstellungen zu Besitz- und Eigentumsverhältnissen beim Internet der Dinge, Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrates beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Oktober 2016.

träger.¹⁵ Das Strafrecht schützt Daten nur in einem gewissem strafrechtlichen Umfang über die §§ 202a-d, 303a Strafgesetzbuch.¹⁶ Auch das Immaterialgüterrecht greift aktuell nicht zum Schutz von Daten. Das dem Thema nahestehende Datenbankschutzrecht schützt nicht die Daten an sich, sondern lediglich die „wesentlichen Investition [en]“ in die Datenbank als solche.¹⁷ Und auch nur für spezielle Konstellationen greift der ergänzende Leistungsschutz (§ 4 Nr. 3 UWG) ebenso wie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Zwar kann die Verwertung personenbezogener Daten „als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke“ zulässig sein (§ 28 Bundesdatenschutzgesetz, BDSG), Eigentumsschutz oder gar ein spezifisches Verwertungsrecht für Daten kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.¹⁸ So bleibt aus rechtlicher Sicht der Grundsatz der Gemeinfreiheit von Daten; und es ist genau diese Erkenntnis, die diese Empfehlungen der Verbraucherkommission in ihrer Schwerpunktsetzung auf Dateneigentum begründen. Natürlich darf auch die Rechtssicherheit bei Haftungsfragen nicht übergangen werden. Schwerpunkt dieser Empfehlungen stellt jedoch die Eigentumsordnung dar.

Neben der Eigentumsordnung¹⁹ gehört zu dieser Thematik auch die ganz grundlegende Frage nach einer Regulierung der zivilgesellschaftlichen Infrastruktur, zu der heute die alltägliche internetbasierte Nutzung sozialer Netzwerke und von Messenger-Diensten gehört. Konkret handelt es sich dabei um Fragen der Datenportabilität, der Interoperabilität und des freien Datenflusses. Gemäß einem jüngeren Urteil des BGH (III ZR 98/12) vom 24.1.2013 hat der Bundesgerichtshof bezogen auf einen zweimonatigen Ausfall des Internets deutlich gemacht, dass es sich hier um eine Leistung von zentraler Bedeutung für eine Bürgerin/einen Bürger handelt, die die jeweilige Lebensgestaltung entscheidend prägt: „Der überwiegende Teil der Einwohner Deutschlands bedient sich täglich des Internets. Damit hat es sich zu einem die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt, dessen Ausfall sich signifikant im Alltag bemerkbar macht.“²⁰

Aus guten Gründen unterliegen wichtige, daseinsvorsorgende Infrastrukturen gesetzlichen Mindeststandards zu Wettbewerb und Durchlässigkeit. Es fällt auf, dass dies für das Internet und insbesondere für soziale Netzwerke oder Messenger-Dienste aber praktisch nicht zutrifft. Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg kommt daher aktuell zu dem Schluss: „Erst auf der Basis moderner, effizienter und kontrollierter staatlicher Infrastrukturen entwickelt sich dann um die Nutzung der entsprechenden Netze ein fruchtbarer Wettbewerb konkurrierender Angebote, der der Daseinsvorsorge

¹⁵ Härting, N., „Dateneigentum“ – Schutz durch Immaterialgüterrecht?, CR 2016, 646.

¹⁶ Hoeren, T., Dateneigentum – Versuch einer Anwendung von § 303a StGB im Zivilrecht, MMR 2013, 486-491.

¹⁷ Vgl. § 87a Urheberrechtsgesetz (UrhG).

¹⁸ Schwartmann, R./Hentsch, C.-H., Eigentum an Daten – Das Urheberrecht als Pate für ein Datenverwertungsrecht, RDV, 2015, Heft 5, 221, 223.

¹⁹ Dieser und der nächste Absatz sind im Wesentlichen entnommen aus Oehler 2016a, S. 831-832. Vgl. auch Oehler 2016b und Oehler 2017.

²⁰ Pressemitteilung des BGH Nr. 14/2013 vom 24.1.2013,

http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0014/13; zuletzt abgerufen am 16.03.2017; vgl. auch Verbraucherkommission Baden-Württemberg, 2015, Daseinsvorsorge in der Digitalen Welt: Der Staat für alle oder jeder für sich?, Stellungnahme Nr. 41.

der Bürgerinnen und Bürger ... gerecht wird ... So kennt man dies gut aus dem Zahlungsverkehr des Euro-Raums, wo auf Basis des staatlichen Liquiditätsnetzes Unternehmen wie Verbrauchern von privaten Finanzdienstleistern eine Auswahl traditioneller und innovativer Geschäftsmodelle zur Verfügung steht, vom stationären Bezahlen über Internet-Bezahlverfahren bis hin zu Mobile Payments.²¹ Ökonomisch lässt sich einfach nachvollziehen, dass dann die Marktzutrittskosten bzw. die erwarteten Marktaustrittskosten im Falle des Scheiterns eines Geschäftsmodells ausreichend niedrig liegen, damit sich Wettbewerb durch neue Anbieter entfalten kann. Am Beispiel des genannten digitalen Zahlungsverkehrs lässt sich eine solche Mindestregulierung heute gut beobachten: Abgesehen vom innovations- und prosperitätsfördernden Effekt für FinTechs liegt die Hauptwirkung für Bürgerinnen und Bürger darin, dass sie unabhängig von einzelnen Kontoanbietern einfach und unkompliziert jederzeit Transfers zwischen ihren Konten und zu solchen Dritter durchführen können und zwar 24/7. Viele Bürgerinnen und Bürger haben dies gut erkannt und schaffen neue Accounts im Zahlungsverkehr und zur Geldanlage statt komplett zu wechseln. Eine derartige Mindestregulierung zur Sicherstellung der Datenportabilität, der Interoperabilität und des freien Datenflusses erscheint auch in anderen Bereichen der Datenwirtschaft notwendig und dabei insbesondere in den Bereichen der soziale Netzwerke und der Messenger-Dienste.

3. Handlungsempfehlungen und ihre Begründung

Aus der geschilderten Ausgangslage resultieren die nun folgenden Handlungsempfehlungen mit ihren entsprechenden Begründungen, damit Bürgerinnen und Bürger in der Zusammenschau von Dateneigentum, Datensouveränität, Datenverwertung und Datenschutz eine Chance auf eine selbstbestimmte Datennutzung in der modernen Datenwirtschaft erhalten.

3.1 Die Verbraucherkommission empfiehlt die Koordinierung und Umsetzung regionaler, nationaler und europäischer Initiativen mit dem Ziel eines europaweit einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsrahmens für die Datenwirtschaft

Ausführung

Die Empfehlung umfasst dabei zwei Dimensionen: einerseits muss auf einen einheitlich europäischen Rechtsrahmen hingewirkt werden. Andererseits müssen zur Erreichung einer tragfähigen Lösung alle Stakeholder, Gesetzesinitiatoren und Gesetzgebungskompetenzträger auf eine gemeinsame Lösung hinwirken.

Begründung

Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg betont die Notwendigkeit einer europäischen Koordination und Umsetzung regionaler und nationaler Regulierungsbestrebungen im Bereich der Datenwirtschaft. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Kernthema

²¹ Verbraucherkommission Baden-Württemberg, 2015, Daseinsvorsorge in der Digitalen Welt: Der Staat für alle oder jeder für sich?, Stellungnahme Nr. 41, 3/4.

der Digitalisierung: der Entterritorialisierung der Wirtschafts- und Rechtsbeziehungen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Datenwirtschaft essenzieller Bestandteil der Industriepolitik der Europäischen Union im Allgemeinen und der „Digitalen Agenda für Europa“²² im Besonderen ist. Im Januar 2017 hat die Kommission eine Kommunikation veröffentlicht mit dem Titel „Commission Staff Working Document on the free flow of data and emerging issues of the European data economy.“²³ Darin diskutiert werden gesetzgeberische Ansätze wie einerseits die Schaffung von „rights in rem“, d.h. dinglicher Rechte und konkret Eigentumsrechte an Daten, und andererseits „a set of purely defensive rights“, d.h. Haftungsregel.²⁴ An dieser Diskussion muss angesetzt werden, um eine europäische einheitliche gesetzgeberische Lösung zu entwickeln mit dem Potenzial einer Stärkung der Datenwirtschaft im europäischen Binnenmarkt. Entscheidend ist dabei, dass eine Vernetzung unterschiedlicher Stakeholder, Gesetzesinitiatoren und Gesetzgebungskompetenzträger erfolgt, um Regelungslücken einheitlich zu adressieren und ein Patchwork an nationalen Einzelregelungen zu verhindern.

Die Handlungsempfehlung der Verbraucherkommission Baden-Württemberg ist auch von der Erkenntnis motiviert, dass die Handlungsnotwendigkeit nicht alleine auf die Verbraucherpolitik beschränkt sein darf. Vielmehr erfordert eine tragfähige Lösung die Zusammenarbeit von unabhängigen Juristen und Ökonomen, Wirtschaft und Verbraucherschützern sowie unterschiedlichen Politikressorts. Gerade auch die Beteiligung unabhängiger Wissenschaftler ist hier unabdingbar. Die Zusammenarbeit erhält umso mehr Bedeutung, da fast täglich Initiativen entstehen, die das Thema evolutionär und punktuell behandeln. So arbeitet man laut Presseberichten und Strategiepapier „Digitale Agenda 2017+“ im Digitalressort des Verkehrs- und Infrastrukturministeriums an einer Datenzugangserleichterung für Unternehmen.²⁵ Die Verbraucherkommission Baden-Württemberg ist jedoch der Auffassung, dass die Frage der Datennutzung und Datenverwertung sowie des Dateneigentums im 21. Jahrhundert in ihrer Dimension vergleichbar ist mit der Etablierung immaterieller Vermögensgegenstände und von Immaterialgüterrechten im Zeitalter der Industrialisierung. Ohne politische Weitsicht, Vision und Mut würde hier die Chance vertan, für die Datenwirtschaft Rechtssicherheit zu schaffen und damit eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Wirtschaftssystem zur Wohlstandssicherung.

²² Vgl. https://ec.europa.eu/commission/priorities/digital-single-market_en, letzter Besuch 16.3.2017.

²³ European Commission, Commission Staff Working Document on the free flow of data and emerging issues of the European data economy, COM(2017) 9 final.

²⁴ European Commission, Commission Staff Working Document on the free flow of data and emerging issues of the European data economy, COM(2017) 9 final, 33-36.

²⁵ Markus Basler, Dobrindt will Zugriff auf Daten erleichtern, SZ, 17.11.2016, verfügbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/digitale-infrastruktur-dobrindt-will-zugriff-auf-daten-erleichtern-1.3252303>, letzter Besuch 16.3.2017.

3.2 Die Verbraucherkommission empfiehlt eine Flankierung einer bislang eher nur datenschutzrechtlich motivierten Betrachtung der Datenwirtschaft durch die Schaffung eines umfassenden Datenrechts mit den wesentlichen Elementen der Nutzungsrechte an Massendaten und ggf. Individualdaten sowie einer Eigentumszuweisung mit einhergehenden Persönlichkeits- und Verwertungsrechten

Ausführung

Konkret empfiehlt die Verbraucherkommission eine Eigentumszuweisung im Sinne von Ausschließlichkeitsrechten an Daten mit der Folge der Schaffung von Verwertungsrechten. Hier ist dem Vorschlag von Fezer zu folgen, der ein originäres Immaterialgüterrecht sui generis an verhaltensgenerierten Informationsdaten der Bürger fordert.²⁶ Zu prüfen ist darüber hinaus, die Behandlung von nicht verhaltensgenerierten Daten und deren Einordnung in diese Eigentumsordnung sowie die praktische Umsetzung des Vorschlags.

Begründung

Der Bereich Dateneigentum, Datensouveränität, Datenverwertung und Datenschutz lässt, wie in der Ausgangslage geschildert, ein hohes Maß an Handlungsnotwendigkeit erkennen. Diese reichen von Datenzugangs- und -übermittlungsfragen, über Haftungsfragen, über Fragen der Eigentumsordnung bis hin zu Fragen der Datenportabilität. Im Folgenden wird insbesondere die Handlungsnotwendigkeit im Bereich des Dateneigentums begründet. Der Fokus ist der Tatsache geschuldet, dass die Rechtslücke des Dateneigentums die Definition und Garantie von Eigentumsrechten betrifft und damit eine originär staatliche Aufgabe in einer Marktwirtschaft. Somit ist nach Auffassung der Verbraucherkommission Baden-Württemberg ein Verlass auf Selbst-Regulierung und „private governance“ durch die Wirtschaft nicht ausreichend und die Thematik prioritär zu behandeln.²⁷

Die Erkenntnis der Handlungsnotwendigkeit im Bereich des Dateneigentums ist keine neue. So befasst sich bereits eine Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Justizministerien von Bund und Ländern mit der Frage des Dateneigentums. Auf europäischer Ebene laufen ebenfalls vergleichbare Bemühungen. Auch in den USA wird nicht erst seit der Jahrtausendwende „propertization“ von Daten diskutiert und bisweilen propagiert wie etwa von Lessig.²⁸ Die Rechtslücke zum Dateneigentum ist weithin zur Kenntnis genommen worden und wird wissenschaftlich intensiv und konträr diskutiert.²⁹ Sowohl

²⁶ Fezer, K.-H., Dateneigentum der Bürger, ZD, 2017, 99-106.

²⁷ Vgl. hierzu die wissenschaftliche Diskussion Cafaggi, F., 2006, Reframing Self-Regulation in European Private Law, Kluwer Law.

²⁸ Vgl. Litman, J., Information Privacy/Information Property, 52 Stanford Law Review (2000), 1290. Lessig, L., „Privacy as Property“, Social Research: An International Quarterly of Social Sciences, 2002, No 69(1), S. 247–269.

²⁹ So beschäftigte sich auch die GRUR-Jahrestagung 2016 mit dem Thema „Daten als Wirtschaftsgut – Rechtliche Zuordnung von Daten“, 13. Oktober 2016, Programm verfügbar unter: http://www.grur.org/uploads/tx_meeting/GRUR_JT2016_Muenchen_n031016_1.pdf, letzter Besuch 16.3.2017. Siehe auch: Drexl, J./ R. Hilty (et al.), On the Current Debate on Exclusive Rights and Access Rights to Data at the European Level, Max Planck Institute for Innovation and Competition Position Statement (16 August 2016), Zech, H., Information as a tradable commodity, in: De Franceschi, European Contract Law and the Digital Single Market, 2016, S. 51-79.

Ökonomen als auch Juristen widmen sich diesem Thema. Entscheidend für den Ausgang der Diskussion wird sein, inwiefern eine ideologiefreie und funktionale Herangehensweise an die Thematik gelingt, die das rechtliche Instrumentarium im Sinne von „property rules“ and „liability rules“ auf die Problemstellung anwendet.³⁰ Ebenso wissenschaftlich diskutiert werden muss eine Inklusion von nichtpersonenbezogenen Daten in einen Dateneigentumsansatzes.³¹ Zweifelsohne ist hier eine klare Zuordnung von Daten notwendig, um den Eigentumsumfang sowie den Umfang der Verwertungsrechte eindeutig zu bestimmen.

Konkret empfiehlt die Verbraucherkommission die Übernahme des Fezer-Modells³² eines originären Immaterialgüterrechts an verhaltensgenerierten Informationsdaten sowie die Prüfung einer Ausweitung des Modells auf nicht-verhaltensgenerierte Maschinendaten. Im Kern unterstützt er den zivilgesellschaftlichen und privatrechtstheoretischen Ansatz einer immaterialgüterrechtlichen Eigentumstheorie für Informationsdaten. So ist der Bürger Datenproduzent der verhaltensgenerierten Informationsdaten (These 2) und wird als solcher Rechtsinhaber eines immaterialgüterrechtlichen Funktionseigentums (These 3). Als Folge dieser Eigentumszuweisung entstehen Datennutzungsrechte bzw. Verwertungsrechte, die einen Markt für Daten überhaupt erst ermöglichen.³³ So beinhaltet das Dateneigentumsrecht sui generis sowohl einen positiven Gehalt vermögensrechtlich (These 5) als auch einen negativen Gehalt im Sinne von Abwehrrechten (These 4). Darüber hinaus erfordert diese Modell Instrumente und Einrichtungen zur Vermögenswahrnehmungen, wie beispielsweise Datenabgaben oder Verwertungsgesellschaften (These 7), die in der Empfehlung unter 3.4 weiter ausgeführt werden. Ganz zentral sind diesem Modell die Bürgerbeteiligung und die Gestaltungsmöglichkeiten der Bürger im Sinne der Schaffung kollektiver Handlungsoptionen, um einen selbstbestimmten Umgang der Menschen mit der Lebenswirklichkeit zu garantieren. Im Kern geht es also um eine „Verrechtlichung der Freiheit“³⁴, um „die Kultur des Menschen in einem globalen Datenkosmos zur Geltung zu bringen.“³⁵

Entscheidend wird bei der Umsetzung dieses Modells sein, den Schutzzweck und die Schutzbegründung für Daten zu definieren. Die herkömmlichen Schutzzwecke des Immaterialgüterrechts greifen für Daten nicht. So wird die neue Schutzbegründung der Verhaltensgenerierung angeführt, deren Erweiterung mit Blick auf nicht personenbezogene Daten geprüft werden muss.³⁶ Die Schutzbegründung wird aller Wahrscheinlichkeit nicht nur in der Art und Leistung der Datengenerierung, sondern in ihrem Potenzial ihrer Verwertung und ihres ökonomischen Nutzens liegen. Abschließend wäre ein ein-

³⁰ Calabresi, G./Melamed, A.D., Property Rules, Liability Rules and Inalienability: One View of the Cathedral, 85 Harvard Law Review 1089 (1972).

³¹ Kerber, W., A New (Intellectual) Property Right for Non-Personal Data? An Economic Analysis, GRUR Int 2016, S. 989.

³² Fezer, K.-H., 2017, Dateneigentum der Bürger, ZD, 99-106.

³³ Vgl. hierzu Zech, H., 2015, „Industrie 4.0“ – Rechtsrahmen für eine Datenwirtschaft im digitalen Binnenmarkt., GRUR 2015, S. 1151-1160, 1159.

³⁴ Fezer, K.-H., 2017, Dateneigentum der Bürger, ZD, 99-106, 106

³⁵ Fezer, K.-H., 2017, Dateneigentum der Bürger, ZD, 99-106, 106

³⁶ Vgl. hierzu Wiebe, A., Protection of industrial data – A New Property Right for the Digital Economy?, GRUR Int. 2016, S. 877-882.

heitliches Recht unabhängig davon, wer als Datenerzeuger fungiert und in welcher Form, wünschenswert.

Diese Empfehlung ist sich bewusst, dass es eine Reihe von alternativen Ansätzen gibt, die diskutiert werden. Sie ist sich bewusst, dass sie eine Reihe von weiteren Fragen aufwirft – wie beispielsweise definitorische Fragen und Haftungsfragen – die bei einer Neuordnung des Rechtsrahmens der Digitalwirtschaft bearbeitet werden müssen, hier aber keine vertiefte Behandlung finden. Ferner ist sich die Empfehlung bewusst, dass der Ruf nach Dateneigentum Ängste bezüglich der Unterminierung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hervorruft.³⁷ Die Selbstbestimmung bleibt jedoch gerade auch in einem Dateneigentumsmodell erhalten. Nicht unähnlich zur einerseits persönlichkeitsrechtlichen und andererseits verwertungsrechtlichen Dimension von Urheberrechten tritt das hier propagierte Dateneigentum neben das Datenschutzrecht, das dem allgemeinen Persönlichkeitsrechts entspringt. Zudem beruht die Ökonomisierung von verhaltensgenerierten oder personenbezogenen Daten auf der Vertragsfreiheit und Einwilligung der Verbraucher und wird insgesamt die Datenschutzaspekte eher stärken als schwächen.

3.3 Die Verbraucherkommission empfiehlt die Förderung der Datenportabilität und Interoperabilität über technische Mindeststandards und eine Ausweitung der Datenübertragbarkeitsrechte³⁸

Ausführung

Die Empfehlung umfasst die Schaffung von technischen Mindeststandards für eine einfache Interoperabilität mit preiswerter Datenportabilität. Für eine umfassende Regelung der Datenportabilität sind ferner eine Ausweitung der Datenübertragbarkeitsrechte und eine Anwendung der genannten Mindeststandards auch auf Maschinendaten und Algorithmen erforderlich. Hierzu gehört auch ein klarer und einfach verständlicher Kostenausweis zur dann möglichen Nutzung der Portabilität in Euro, damit Verbraucherinnen und Verbraucher selbst entscheiden können, ob sie zu den angegebenen Konditionen portieren wollen.

Begründung

Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)³⁹ etabliert ab Mai 2018 das Recht der Datenübertragbarkeit personenbezogener Daten. Um eine breite Auslegung und effektive Operationalisierung dieses Rechts ebenso wie die Übertragbarkeit von Maschinendaten zu ermöglichen, empfiehlt die Kommission einen technischen Mindeststandard zur Sicherstellung einer jederzeitigen Kompatibilität zwischen digitalen Diensten. Auf diesem Wege wird beispielsweise ein beliebiger Wechsel zwischen An-

³⁷ Vgl. Härting, N., Drei Fragen zum „Dateneigentum“, Privacy News, 2016.

³⁸ Dieser Abschnitt ist im Wesentlichen entnommen aus Oehler 2016a, S. 831-832. Vgl. auch Oehler 2016b und Oehler 2017.

³⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

bietern ebenso leicht möglich wie eine Kommunikation zwischen Nutzer-Accounts unabhängig vom Anbieter und ohne Wechsel (mehrere Accounts gleichzeitig), analog den langjährigen Beispielen aus der Infrastruktur des digitalen Zahlungsverkehrs oder des Mobilfunks.

Insbesondere ein Blick auf die sozialen Netzwerke und Messenger-Dienste zeigt, dass es dort weder möglich ist, Accounts zu wechseln und zumindest ein Minimum an Daten mitzunehmen, noch – viel gravierender – besteht die Möglichkeit auf der Basis eines gesetzlich regulierten technischen Mindeststandards von jedem beliebigen Account eines Anbieters alle anderen Accounts Dritter, von „Freunden“ und Bekannten, zu erreichen, wenn diese andere Anbieter nutzen. Zum Beispiel kann also nicht von WhatsApp zu Wire oder Threema oder von Wire zu Threema oder WhatsApp kommuniziert werden. Ähnliches gilt für soziale Netzwerke, hierzu hatte sich die Verbraucherkommission Baden-Württemberg schon in 2011 deutlich geäußert: „Die in vieler Hinsicht heilsamen Wirkungen eines Konkurrenzkampfes um Kunden gibt es aufgrund einer derart eingeschränkten Konkurrenz unter den Netzwerkanbietern nur sehr begrenzt.“⁴⁰ Bürgerinnen und Bürger werden also massiv beschränkt und von den hier unregulierten Anbietern unfrei gehalten. Dies verhindert zudem systematisch den Markteintritt neuer Anbieter, denen unter anderem eine Kundengewinnung praktisch unmöglich gemacht wird.

3.4 Die Verbraucherkommission empfiehlt die Koordinierung und Umsetzung vorstehender Initiative hinsichtlich einer praktikablen Datenverwertung und insbesondere einer fairen Partizipation der Verbraucherinnen und Verbraucher an der Nutzung der Massendaten, ggf. auch individualisierten Daten über eine Verwertungsgesellschaft Daten⁴¹

Ausführung

Sachlogisch ergibt sich aus der Übernahme des Oehler-Vorschlags zur Datenverwertung und des Fezer-Vorschlags zur Ausgestaltung einer Dateneigentumsordnung – mindestens für verhaltensgenerierte Informationsdaten der Bürger, wenn nicht sogar umfassend für alle Daten ungesehen ihrer Art der Generierung, die Notwendigkeit einer Organisationseinheit für die Analyse und Verteilung der aus der Verwertung der Daten resultierenden ökonomischen Erfolge. In grundsätzlicher Analogie der im Urheberrecht bestehenden Verwertungsgesellschaft soll eine Verwertungsgesellschaft Daten (VG Daten) geschaffen werden.

Begründung

Alle von Bürgerinnen und Bürgern bewusst oder unbewusst ausgelöst oder mit- ausgelöst Daten und deren Nutzung und Verwertung ist diesen gegenüber grundsätzlich entgeltlich zu vergüten. Dies sollte für alle Bereiche der Digitalen Welt gelten,

⁴⁰ Verbraucherkommission Baden-Württemberg, 2011, Soziale Netzwerke: Recht auf Privatheit ernst nehmen! Vielfalt fördern!, Positionspapier Nr. 22, 3.

⁴¹ Dieser Abschnitt ist im Wesentlichen entnommen aus Oehler 2016a, S. 831-832. Vgl. auch Oehler 2016b und Oehler 2017.

also zum Beispiel für die Analyse-Tools im Auto, Wearables, Mobile Payment, Online-Beratung oder Online-Einkäufen sowie die zugehörigen Verschränkungen zwischen digitaler Welt und analogen Prozessen, z. B. im stationären Einzelhandel. Um eine realistische und pragmatische Handhabe für Bürgerinnen und Bürger zu bieten, sollte nicht jeder Nutzer individuell und für sich verhandeln und kontrollieren müssen, sondern kollektiv eine Verwertungsgesellschaft Daten. Diese könnte zum Beispiel – zumindest einführend und vorübergehend – bei der Bundesnetzagentur ebenso angesiedelt sein wie beim Bundeskartellamt.

Die VG Daten handelt als Datenverwertungsagent nicht nur zeitpunktbezogen, sondern in der Dynamik der Datenverwertung in der Zeit. Sollte also zum Beispiel ein Geburtsdatum in Verbindung mit einer Wohnadresse mit einer Kreditkartentransaktion auf einer Online-Plattform zur Reisebuchung oder auf einem Vergleichsportal für Energiedienstleistungen verquickt worden sein, welche wiederum mit einem Mobile Payment beim Car Sharing verknüpft wurde, heute ca. 3 Euro Gegenwert haben, so gewöhnen solche Datensätze zusammen mit Gesundheitsdaten aus einer Smart watch sowie in Verknüpfung mit der Analyse des Fahrverhaltens im neuen Kraftfahrzeug und einer Immobilienfinanzierung gegebenenfalls einen Datenwert von ca. 300 Euro.

Eine dynamische, laufend angepasste Vergütung, die durch den Verwertungsagenten VG Daten dem hinterlegten Nutzerkonto gutgeschrieben wird, beteiligt Bürgerinnen und Bürger damit nicht nur am entgeltlichen Tauschwert ihrer Daten, sondern sensibilisiert zugleich für Datensammlung, Datenverwertung und damit einhergehende wirtschaftliche Prozesse. Sie zeigt den Beteiligten direkt auf, was bei der „Datenspende“ und bei der Verarbeitung sowie dem Handel personenbezogener und weiterverarbeiteter Daten bereits alltäglich ist. Die heutige Entgeltverschleierung in angeblich unentgeltlichen Märkten würde ein stückweit entzaubert und Bürgerinnen und Bürgern eine faire Chance geboten, an der wohl nicht vermeidbaren systematischen Verwertung ihrer Daten zu partizipieren.⁴²

Alle vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen für ein „update“ der Wirtschafts- und Rechtsordnung dienen der Sensibilisierung der Politik, der Wirtschaft und der Bevölkerung für einen Regelungsbedarf. Darüber hinaus dürften sie ein Patchwork an Regulierung in der Datenwirtschaft verhindern, eine angemessene und faire ökonomische Basis für die beteiligten Stakeholder schaffen, eine einheitliche und funktionierende Eigentumsordnung für die Datenwirtschaft inklusive Nutzungsrechten etablieren, die zivilgesellschaftliche Infrastruktur digitaler sozialer Kommunikation sichern und nicht zuletzt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Digitalwirtschaft stärken.

Autoren:

[Prof. Dr. Andrea Wechsler](#), [Prof. Dr. Andreas Oehler](#), [Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer](#),
[Prof. Dr. Tobias Brönneke](#)

⁴² Als Alternative bestünde bei der Verwertung von Massendaten auch die Möglichkeit der Ausschüttung der VG Daten an kollektive Verbraucher mit Zweckbindung.

Literatur und Quellen

- Becker, M., 2016, Schutzrechte an Maschinendaten und die Schnittstelle zum Personendatenschutz, in: Büscher/Glöckner/Nordemann/Osterrieth/Rengier (Eds.), Marktkommunikation zwischen Geistigem Eigentum und Verbraucherschutz. Festschrift für Karl-Heinz Fezer zum 70. Geburtstag, S. 815
- Brönneke/Schmidt, Anwendungsbereich der Verträge über die besonderen Vertriebsformen, in: Brönneke/Tonner (Hrsg.), Das neue Schuldrecht, Baden-Baden 2014, S. 59
- Brönneke/Bobrowski, Datenschutz als Kernanliegen des Verbraucherschutzes, in: Bäuml (Hg.) E-Privacy, Braunschweig/Wiesbaden 2000, S. 141
- Cafaggi, F., 2006, Reframing Self-Regulation in European Private Law, Kluwer Law
- Calabresi, G./Melamed, A.D., Property Rules, Liability Rules and Inalienability: One View of the Cathedral, 85 Harvard Law Review 1089 (1972)
- Deutsche Bundesbank, 2014a, Der digitale Strukturwandel im Zahlungsverkehr, Geschäftsbericht 2014
- DIVSI magazin, Heft 4/Dezember, 14-16, 14. Vgl. auch DIVSI, 2014a, Daten – Ware und Währung, Hamburg
- Drexl, J./ R. Hilty (et al.), On the Current Debate on Exclusive Rights and Access Rights to Data at the European Level, Max Planck Institute for Innovation and Competition Position Statement (16 August 2016)
- EFI Gutachten, 2016, Geschäftsmodelle der digitalen Wirtschaft, verfügbar unter: http://www.e-fi.de/fileadmin/Inhaltskapitel_2016/EFI_2016_B3.pdf
- European Commission, 2017, Commission Staff Working Document on the free flow of data and emerging issues of the European data economy, COM(2017) 9 final
- Fezer, K.-H., 2017, Dateneigentum der Bürger, ZD, 99-106
- Graudenz, D., 2015, Digitaler Kodex: Spielregeln für den Einsatz von Big Data; in: *DIVSI magazin*, Heft 2/Juli, 18-20, 18. Der vzbv, 2015, Jahresbericht 2014/2015, Berlin
- Hoeren, T., Dateneigentum – Versuch einer Anwendung von § 303a StGB im Zivilrecht, MMR 2013, 486-491
- Kerber, W., 2016, Digital Markets, Data, and Privacy: Competition Law, Consumer Law, and Data Protection, MAGKS Joint Discussion Paper Series in Economics No. 14-2016
- Kerber, W., 2016, A New (Intellectual) Property Right for Non-Personal Data? An Economic Analysis, GRUR Int., S. 989
- Lessig, L., "Privacy as Property", Social Research: An International Quarterly of Social Sciences, 2002, No 69(1), S. 247–269
- Litman, J., 2000, Information Privacy/Information Property, 52 Stanford Law Review (2000), 1290

Mayer-Schönberger, V., & Ramge, T. (2017). Das Digital. Markt, Wertschöpfung und Gerechtigkeit im Datenkapitalismus. Berlin: ECON

Oehler, A., 2016a, Chancen der selbstbestimmten Datennutzung?!, Wirtschaftsdienst, 96(11), 830-832

Oehler, A., 2016b, Digitale Welt und Finanzen. Ergebnisse und Handlungsempfehlungen. Veröffentlichungen des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, Berlin 2016

Oehler, A., 2017, Der technologische Wandel: Herausforderungen in der Digitalen Welt; in: Kenning, P., Oehler, A., Reisch, L., Grugel, C. (Hrsg.) Verbraucherwissenschaften – Rahmenbedingungen, Forschungsfelder und Institutionen, Springer, Wiesbaden, 2017, 69-80

Pressemitteilung des BGH Nr. 14/2013 vom 24.1.2013,
http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&pm_nummer=0014/13; zuletzt abgerufen am 16.03.2017

Purtova, N., 2011, Property Rights in Personal Data, Kluwer Law international

Schneider, M., 2014, DIVSI Studie „Daten – Ware und Währung“; in: DIVSI magazin, Heft 4/Dezember, 14-16, 14. Vgl. auch DIVSI, 2014a, Daten – Ware und Währung, Hamburg

Schwartzmann, R./Hentsch, C.-H., 2015, Eigentum an Daten – Das Urheberrecht als Pate für ein Datenverwertungsrecht, RDV, Heft 5, 221-230

Verbraucherkommission Baden-Württemberg, 2011, Soziale Netzwerke: Recht auf Privatheit ernst nehmen! Vielfalt fördern!, Positionspapier Nr. 22

Verbraucherkommission Baden-Württemberg, 2015, Daseinsvorsorge in der Digitalen Welt: Der Staat für alle oder jeder für sich?, Stellungnahme Nr. 41

Verbraucherrecht 2.0, Verbraucher in der digitalen Welt, Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen, Dezember 2016

Wendehorst, C., 2016, Verbraucherrelevante Problemstellungen zu Besitz- und Eigentumsverhältnissen beim Internet der Dinge, Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrates beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Oktober 2016

Wiebe, A., Protection of industrial data – A New Property Right for the Digital Economy?, GRUR Int. 2016, S. 877-882

Wirtschaftswoche, Digitale Welt, Wie viele Daten wir erzeugen, 30. November 2016, verfügbar unter: <http://www.wiwo.de/bilder/digitale-welt-wie-viele-daten-wir-erzeugen/4718504.html?p=7&a=false&slp=false#image>, letzter Besuch 16.3.2017

Zech, H., Information as a tradable commodity, in: De Franceschi, European Contract Law and the Digital Single Market, 2016, S. 51-79

Zech, H., 2015, „Industrie 4.0“ – Rechtsrahmen für eine Datenwirtschaft im digitalen Binnenmarkt., GRUR 2015, S. 1151-1160